

Betreuungsbehörde und Dithmarscher Betreuungsverein e. V.

Die Reform des Betreuungsrechts

Wunsch & Wille
- Umsetzung in der Praxis -

Annette Loer
Betreuungsrichterin beim AG Hannover
Referentin beim BMJ 2020-2022

Geschichte: Wo kommen wir her ?

ein ganz kurzer Rückblick

Neues Betreuungsgesetz 1990/1992:

- Die rechtliche Betreuung hat 1992 die Vormundschaft und Entmündigung für Erwachsene abgelöst
- Die Betreuerin hat eine Vertretungsbefugnis (§ 1902 BGB a.F.), die betreute Person behält aber ihre Geschäftsfähigkeit
- Doppelkompetenz
- Betreuer*in und Betreute können beide rechtlich wirksam handeln
Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt
- Orientiert am „Wohl“ der Betreuten

Kritik

- Dritte gehen noch immer von der entmündigenden Wirkung aus
- Die Vertretungsmacht steht im Fokus
- Die Vertretungsmacht nach außen birgt die Gefahr der Fremdbestimmung
- Falsche Orientierung an einem objektiv verstandenen Wohl der Betreuten

Die UN-BRK

Übersicht über die wichtigsten Normen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
am 30.03.2007 ratifiziert, am 3.5.2008 in Kraft getreten mit unmittelbarer Gesetzeswirkung!

Artikel 1 UN-
BRK: Zweck
und Definition

Artikel 4 (Auszug) -
Allgemeine
Verpflichtungen
(auch
gesetzgeberische
Umsetzung)

Artikel 9 -
Zugänglichkeit

Artikel 12 -
Gleiche
Anerkennung
vor dem Recht

Artikel 13 - Zugang
zur Justiz

Artikel 14 -
Freiheit und
Sicherheit der
Person

Artikel 22
Achtung der
Privatsphäre

Artikel 1 UN-BRK

Artikel 1 - Zweck und Definition

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie **in Wechselwirkung** mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Art. 12 UN-BRK

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- Absatz 3

*Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der **Unterstützung** zu verschaffen, die sie bei der **Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit** gegebenenfalls benötigen.*

Anlass der Reformüberlegungen

- Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht
- Interne Kritik

→ 2 Forschungsvorhaben des BMJV 2015 – 2017 zu

Qualität und Erforderlichkeit:

„Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist derzeit nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht.“

Intensive Vorbereitungen

- 2018 – 2019 Diskussionsprozess (vom BMJV moderiert)
- 4 themenspezifische Fachgruppen mit Verbänden, unabhängigen Expertinnen aus dem Betreuungswesen
- Laufend parallele Bund-Länder-Abstimmung
- Selbstvertreterinnen – Workshop
- Gestaffeltes Gesetzgebungsverfahren

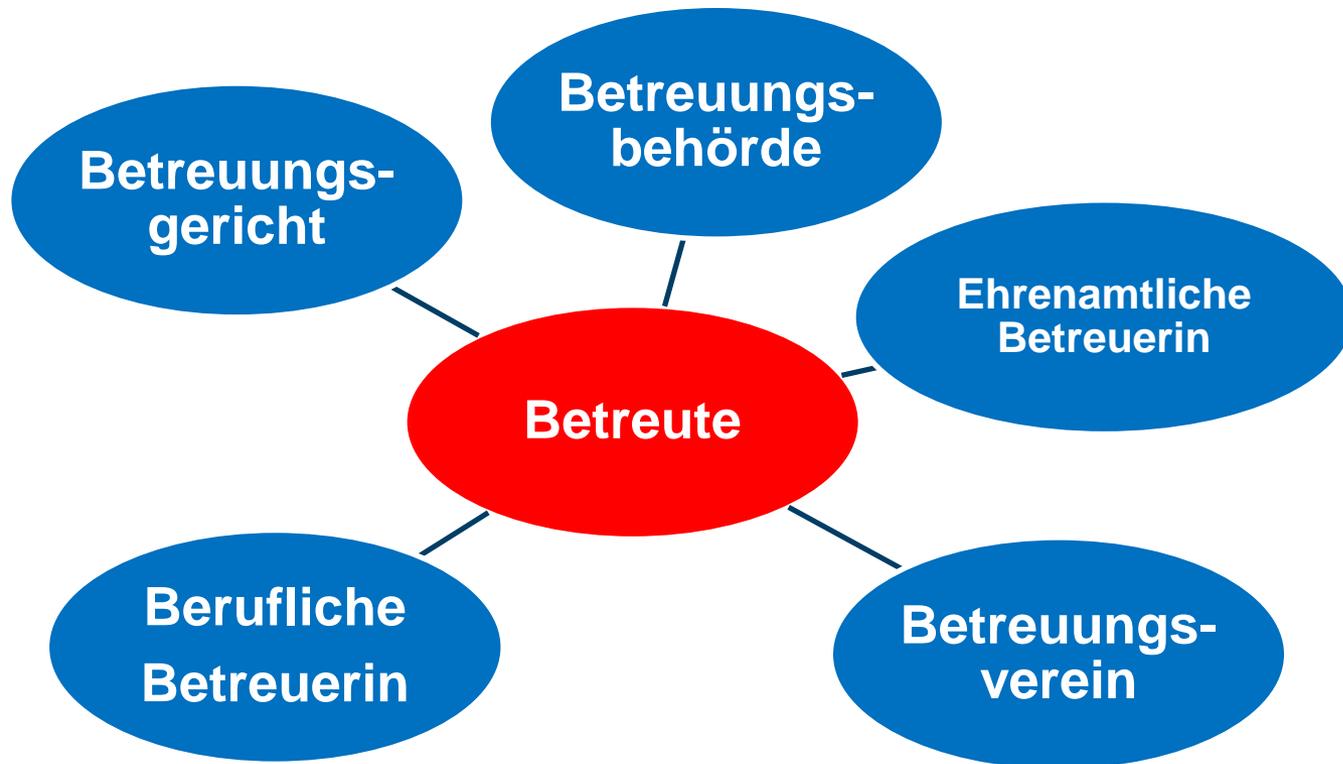
Übergreifende Ergebnisse des Diskussionsprozesses

- Erheblicher Änderungsbedarf im BGB, FamFG und BtBG
- Änderungsbedarf betrifft die Aufgabenerfüllung **aller** im Betreuungsrecht tätigen Akteure (Betreuerinnen, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichte)
- Sämtliche Akteure sind für die Umsetzung des Betreuungsrechts unverzichtbar
- Keine grundlegende Verlagerung von Aufgaben zwischen den institutionellen Akteuren im Betreuungsrecht

Ziele der Reform

- Stärkung des **Erforderlichkeitsgrundsatzes** im Vorfeld der rechtlichen Betreuung – Prüfung durch die Betreuungsbehörde
 - > Verpflichtung zur Vermittlung anderer Hilfen
 - > „erweiterte Unterstützung“ (gibt es das hier in Dithmarschen?)
- Bessere Wahrung des **Selbstbestimmungsrechts** durch Ermittlung der Wünsche im Vorfeld der Betreuung
- Verbesserte Realisierung des Primats der **Unterstützung** der betreuten Person bei der eigenen Entscheidungsfindung und -umsetzung und Orientierung an ihren Wünschen im Rahmen der bestehenden Betreuung
- Orientierung der **Aufsicht** durch das Betreuungsgericht an der Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten
- **Qualitätssicherung** bei allen Akteuren, insbesondere bei Betreuerinnen

Akteure im Betreuungsrecht – *Betreute im Mittelpunkt!*



GEMEINSAM. AUF MEINEM WEG.

Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.



Bundesministerium
der Justiz

Mehr Selbstbestimmung und Mitsprache. Bessere Qualität und Aufsicht. Eine individuellere Betreuung. Dafür stehen das neue Betreuungsrecht und alle Menschen, die es umsetzen.

Mehr unter www.bmj.de/betreuungsrecht

Reform des Betreuungsrechts, Heide
5.10.23, Annette Loer

Überblick über die wesentlichen Änderungen im Betreuungsrecht

Verknüpfung mit der Vormundschaftsrechtsreform (längere vorbereitet) > strukturelle Änderungen

- Verschiebung der Vorschriften über die Vermögenssorge, Fürsorge und Aufsicht des Gerichts und Aufwendungsersatz und Vergütung aus dem Vormundschafts- ins Betreuungsrecht
 - keine Verweisungsnorm ins Vormundschaftsrecht (wie § 1908i BGB a.F.)
 - keine „sinngemäße“ Anwendung des Vormundschaftsrechts im Betreuungsrecht mehr
- Neustrukturierung des gesamten Betreuungsrechts (komplett neue „Nummern“)
- *Jetzt umgekehrt.* Verweisungen im Vormundschaftsrecht aufs Betreuungsrecht

Neustrukturierung des BGB

Familienrecht, Abschnitt 3, Titel 3:

Rechtliche Betreuung (ab § 1814 BGB)

- Voraussetzungen der Betreuungsanordnung, Umfang des Aufgabenkreises, Erforderlichkeit der Aufgabenbereiche, Auswahl der Betreuerin, Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung
- Führung der Betreuung: Pflichten, Vertretungsmacht, Haftung
- Personenangelegenheiten; Unterbringung, hier auch neu: Wohnraumaufgabe und Bestimmungen zum Aufenthalt oder Umgang
- Vermögensangelegenheiten
- Beratung und Aufsicht durch das Gericht
- Beendigung, Änderung, Aufhebung
- Vergütung/Aufwendungen

Familienrecht, Abschnitt 3, Titel 3: Rechtliche Betreuung §§ 1814 – 1881 BGB: Gliederung

Untertitel 1: Betreuerbestellung §§ 1814 - 1820

Untertitel 2: Führung der Betreuung §§ 1821 - 1860

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften §§ 1821 - 1826

Kapitel 2: Personenangelegenheiten §§ 1827 - 1834

Kapitel 3 Vermögensangelegenheiten §§ 1835 - 1860

Unterkapitel 1: Allgemeine Vorschriften §§ 1835 - 1837

Unterkapitel 2: Verwaltung von Geld, Wertpapieren ... §§ 1838 - 1845

Unterkapitel 3: Anzeigepflichten §§ 1846 - 1847

Unterkapitel 4: Genehmigungsbefürftige Rechtsgeschäfte §§ 1848 - 1854

Unterkapitel 5: Genehmigungserklärung §§ 1855 - 1858

Unterkapitel 6: Befreiungen §§ 1859, 1860

Untertitel 3: Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht §§ 1861 - 1867

Untertitel 4: Beendigung, Aufhebung oder Änderung... §§ 1868 - 1874

Untertitel 5: Vergütung und Aufwendungsersatz §§ 1875 - 1881

Öffentlich-rechtlich geprägte Vorschriften im neuen BtOG und weitere Änderungen

Neuordnung und Erweiterung des bisherigen
Betreuungsbehördengesetzes (BtG)

-> Neues **Betreuungsorganisationsgesetz** (BtOG):

- Neuordnung der Vorschriften über die Betreuungsbehörde
- Neuer Abschnitt über Betreuungsvereine §§ 14 ff.
- Neuer Abschnitt über Betreuerinnen §§ 19 ff.,
 - zu beruflichen Betreuerinnen (Registrierungspflicht §§ 23 f.), auch für Mitarbeiterinnen von Betreuungsvereinen!
 - zu ehrenamtlichen § 21 ff.

Änderungen im FamFG (§§ 271 ff.), in der ZPO, im RPfIG, im VBVG, im SGB, in der BNotO etc.

Neues Ehegattennotvertretungsrecht im Familienrecht

§ 1821 BGB

**Die neue „Magna Charta“
des Betreuungsrechts**

§ 1821 BGB (die Magna Charta)

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

Absatz 1

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

- Erforderlichkeit ggü. anderen Hilfen, siehe § 17 Abs. 4 SGB I
- Unterstützen vor Vertreten
- Innen- und Außenverhältnis

Absatz 2 - Wunschbefolgung

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Absatz 3 – Grenzen der Wunschbefolgung

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

- 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder*
- 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.*

Absatz 4 - mutmaßlicher Wille

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Absätze 5 und 6 – persönlicher Kontakt und Rehabilitationsauftrag

Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

§ 1823 BGB - Vertretungsmacht

In seinem Aufgabenkreis kann der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- WE sind bei vorhandener Vertretungsmacht im Außenverhältnis wirksam
- Im Innenverhältnis gilt: Unterstützen vor Vertreten

Grundlegende Prinzipien

- Erforderlichkeitsgrundsatz auch innerhalb der Betreuung
- Unterstützen vor Vertreten
- Willensvorrang (das „Wohl“ ist konsequent gestrichen)
- Grenze bei Gefährdung
- Hilfsweise Orientierung am mutmaßlichen Willen
- Innen- und Außenverhältnis wie bisher / §1823

Pause ?



Pflicht zur Wunschbefolgung

Kernstück der Reform, die „Magna Charta“:

- Im Rahmen des Möglichen
- Konsequente Wunschbefolgung
- Subjektive Perspektive
- Methode der unterstützten Entscheidungsfindung
- Enge Schutzgrenzen in Absatz 3
- Hilfsweise Orientierung am mutmaßlichen Willen

Absatz 2 Satz 1

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.

Welche Wünsche sind gemeint?

- Ziele der Betreuung – wo soll es hingehen?
- Im Rahmen des Möglichen
- auch Wünsche, denen kein freier Wille zugrunde liegt
- also zunächst auch krankheitsbedingte Wünsche
(Differenzierung erst in Absatz 3)

Wünsche und nicht Wohl

Keine objektiven Kriterien, Wegfall der „Wohlschranke“

Aus der Gesetzesbegründung:

„Wenn festzustellen ist, dass der Betreute aktuell zu einer freien Willensbildung nicht (mehr) in der Lage ist, darf nicht an dessen Stelle der Maßstab eines objektiven Wohls oder Interesses treten. Die Selbstbestimmung von Erwachsenen endet nicht mit dem Eintritt der Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit.“

Warum sollte (nur) für Betreute vernünftig gehandelt werden?

Abs. 2 Satz 2

Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.

- Zu Beginn der Betreuung
Siehe dazu den Anfangsbericht gem. § 1863 Abs. 1 BGB
- Immer wieder bei Anlass und jährlich
Anforderungen an den Jahresbericht § 1863 Abs. 3 BGB
- Widersprüchliche Wünsche ? → Rangfolge

unterstützte Entscheidungsfindung

Prozess und Methode

Ziele

- zur Wahrung der Selbstbestimmung der betreuten Person
- Zur Vermeidung eigener Wertentscheidungen

Bedeutung

- ...meint allgemein, einer anderen Person im Prozess ihrer eigenen Entscheidungsfindung Unterstützung zu bieten.
- ...beschreibt den Unterstützungsprozess, ohne dass das Ergebnis/die Entscheidung schon vorab feststeht.
- ...ist etwas anderes, als eine andere Person von einem (eigenen) Lösungsvorschlag oder eigenen/fremden Vorstellungen von ihrem „Wohl“ zu überzeugen.

Absatz 2 Satz 3

Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen.

Unterstützte Entscheidungsumsetzung

Nur wenn die Betreute nicht in der Lage ist, die getroffene Entscheidung rechtlich umzusetzen, darf die Betreuerin von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen

Dann ist die Vertretung auch eine Unterstützung in der Umsetzung

=> **UN-BRK!**

- Abkehr vom rein defizitorientierten Modell der Behinderung und der betreuten Person als Objekt der Fürsorge
- Hinwendung zu einem menschenrechtlichen Modell
 - Unter Anerkennung der betreuten Person als Subjekt,
 - Mit einer eigenen rechtlichen Handlungsfähigkeit,
 - Mit Unterstützungsbedarf bei der Ausübung dieser Handlungsfähigkeit

Grenze der Wunschbefolgung, Abs. 3

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2.

Schutz vor Gefährdung – Absatz 3 Nr. 1

Abkehr von der „Wohlschranke“

1. Erhebliche Gefährdung der Person oder des Vermögens:
Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter der Betreuten?
z.B. erhebliche Verschlechterung der gesamten Lebens- oder
Versorgungssituation

Beurteilung aus der subjektiven Perspektive der Betreuten

2. Wunsch ist Ausdruck der Erkrankung und entspricht nicht
dem freien Willen (Einsichts- oder Urteilsfähigkeit fehlt)!

> **nur die fehlende Eigenverantwortlichkeit rechtfertigt es,
gefährdende Wünsche nicht zu befolgen**

Fürsorge contra Selbstbestimmung?

- Wann darf und muss die Betreuerin von dem mit natürlich geäußerten Wunsch der betreuten Person abweichen?
- BVerfG: Schutzpflicht des Staates

Zur Abwehr von erheblichen Gefährdungen und Schäden, die sie sich aufgrund ihrer Erkrankung zufügen würde.

Unzumutbarkeit Abs. 3 Nr. 2

Unzumutbar ist

- die Gefährdung Dritter
- aktive Beteiligung an einer Selbstschädigung?

Grenze der persönlichen Zumutbarkeit?

- zeitlich und umfänglich unangemessene Belastung
- ethisch, moralisch?
- Assistierter Suizid?

die Beteiligung an rechtswidrigen Taten ist ohnehin verboten

Absatz 4 - mutmaßlicher Wille

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Mutmaßlicher Wille - Absatz 4 Satz 1

Auf den mutmaßlichen Willen ist dann zurückzugreifen,

- wenn der aktuelle Wunsch nicht feststellbar ist, oder
- wenn die Betreuerin an den geäußerten Wunsch nicht gebunden ist.

Leitfrage: Wie hätte die betreute Person entschieden,

- wenn sie sich jetzt äußern könnte, oder
- wenn die Selbstgefährdung nicht an der krankheitsbedingt fehlenden Eigenverantwortlichkeit liegen würde.

Feststellung des mutmaßlichen Willens, Satz 2

„Zu berücksichtigen sind insbesondere

- war bisher nur bei der Patientenverfügung in § 1901a BGB benannt,
- Soweit erforderlich: Gespräch mit Dritten zur Ermittlung der Einstellungen und Präferenzen
(als Informationsquelle, kein Recht der Angehörigen auf Auskunft).

> **Rekonstruktion durch ausschließlich subjektive Kriterien:**

„Der Betreuer stellt letztlich ein These auf, wie sich der Betreute selbst in der konkreten Situation entschieden hätte, wenn er noch über sich selbst bestimmen könnte“ (BGH vom 8.2.2017 – XII ZB 604/15)

und wenn kaum konkreten Anhaltspunkte festgestellt werden können?

Wie ist bei unzureichenden Hinweisen zu entscheiden?

- Auch dann **kein** Rückgriff auf das „Wohl“,
- sondern auf allgemeine Lebenserfahrung bezüglich Menschen in genau dieser Situation und mit dem Hintergrund der betreuten Person

Die Frage ist nicht:

„Was wäre jetzt das Beste für diesen Menschen?“, sondern

„Wie würde dieser Mensch jetzt entscheiden?“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wünsche?

Haben Sie Fragen?

Beispiele aus dem echten Leben in Dithmarschen!?

Haftung - § 1826 BGB

(1) Der Betreuer ist dem Betreuten für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn der Betreuer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Voraussetzung: Verletzung einer Pflicht **aus dem Betreuungsverhältnis**

- Verstöße gegen das allgemeine Gebot einer ordnungsgemäßen Amtsführung
- Verstöße gegen die nach § 1821 BGB zugewiesenen Pflichten, wie etwa gegen die Wunschbefolgungspflicht und die Kontakt- und Besprechungspflicht
- Verstöße gegen aufgabenbereichsspezifische Pflichten

Weitere Voraussetzungen der Haftung

- Verschulden der Betreuerin
- Vorliegen eines Schadens
- Kausalität (ursächlicher Zusammenhang) zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden